

**Beitrag für die BPA-Sitzung am 07.02.2007;
Bericht unter „Verschiedenes“ zum Thema:**

Antrag der WAB-Fraktion zur Vergabe von Planungsaufträgen

Die WAB-Fraktion hat mit Schreiben vom 10.01.2007 folgenden im BPA zu behandelnden Antrag gestellt:

Vor Vergabe von Planungsaufträgen sind diese im Bau- und Planungsausschuss zu erläutern und abzustimmen. Erst danach erfolgt die Vergabe.

Begründung:

Die Gestaltung der Stadt Ahrensburg erfolgt durch Beschlussfassungen in den Ausschüssen und in der Stadtverordnetenversammlung. Daher ist es erforderlich, dass zunächst dieser Ausschuss beteiligt wird.

Zu diesem Antrag ist Folgendes anzumerken:

Der Antrag berührt § 8 der „Zuständigkeitsordnung für die Fachausschüsse der Stadt Ahrensburg“ (vgl. Abdruck unter Nr. 10.01 des Ortsrechts), der zuletzt auf Basis der Vorlagen-Nr. 2005/011.1 durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 30.05.2005 neu gefasst wurde. Entschieden zuvor die Fachausschüsse über den Abschluss von Verträgen mit freischaffenden Architekten, Ingenieuren und Sonderfachleuten mit einem voraussichtlichen Honorar von über 60.000 €, obliegt ihnen seit dem 01.06.2005 über den Veröffentlichungstext von Ausschreibungen nach der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) zu entscheiden, wenn deren Volumen 50.000 € netto überschreitet.

Hintergrund dieses veränderten Ortsrechts war die Schleswig-Holsteinische Vergabeordnung vom 13.07.2004, wonach die Vergabe freiberuflicher Leistungen den Vorgaben der VOF unterliegt, auch wenn der Auftragswert unterhalb der EU-Schwellenwerte liegt. Die formalisierten Verfahren nach VOB, VOF und VOL geben exakt die Regeln vor, wie und nach welchen Kriterien die Vergabeentscheidung zu erfolgen hat, einen Ermessensspielraum gibt es nicht. Wie in der VOF festgeschrieben ist, sind Aufträge unter ausschließlicher Verantwortung des Auftraggebers im leistungsorientierten Wettbewerb an fachkundige, leistungsfähige, zuverlässige und ggf. befugte Bewerber zu vergeben; hierbei sind die einzelnen Verfahrensschritte und Auswahlkriterien konkretisiert. Die Bieter dieser Verfahren haben die Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit der Vergabe bei einer übergeordneten Instanz überprüfen zu lassen.

Inzwischen wurde die Schleswig-Holsteinische Vergabeordnung neu verkündet und gilt in der Fassung vom 03.11.2005. Danach ist das aufwendige VOF-Verfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte mit vorheriger Bekanntmachung und Verhandlungsverfahren erst ab einem Auftragswert von 100.000 € netto (bisher 50.000 € netto) anzuwenden.

Erwogen werden sollte die in § 8 Zuständigkeitsordnung verankerte Wertgrenze dem in der Vergabeordnung genannten Auftragswert anzupassen und stattdessen die Verwaltung zu verpflichten, von der Vergabe von Planungsaufträgen ab einem Auftragswert von etwa 20.000 bzw. 30.000 € den budgetverantwortlichen Ausschuss zu informieren.

Ein dem Antrag zu entnehmender genereller Zustimmungsvorbehalt der Gremien würde die Organisationshoheit der Bürgermeisterin tangieren, die Umsetzung der VOF mit ihren Fristen erschweren und wäre kaum praktikabel.

Hier gilt: Die städtischen Gremien treffen alle für die Stadt wichtigen Entscheidungen und überwachen ihre Durchführung. Ob überhaupt Planungsaufträge vergeben werden, entscheidet letztlich die Stadtverordnetenversammlung durch den Beschluss über die Haushaltssatzung. Bestehen im Einzelfall Zweifel über die Frage, ob Mittel für bestimmte externe Planungen im Laufe des Jahres bereitgestellt werden sollten, besteht die Möglichkeit, die betreffenden Haushaltsmittel gesondert auszuweisen und mit gesonderten Sperrvermerken zu versehen.

Während die Gremien entscheiden, welche Maßnahmen in welcher Qualität, Quantität, Zielsetzung usw. umgesetzt werden, hat die Verwaltung die Vergabe konsequent auf Basis der hierfür geltenden Vorschriften durchzuführen. Das Einhalten dieser Vorgaben kontrollieren die Bieter selbst; sie haben das Recht, ein Überprüfungsverfahren einzuleiten.

gez. Kewersun

Ausdruck ins BPA-Fach und per E-Mail an den FB IV vorab zur Kenntnis.